



● Hinweise der Ausländerbehörde für Flüchtlinge aus der Ukraine zum Aufenthaltsrecht

Stand 17.05.2022

Flüchtlinge aus der Ukraine, die bereits über eine Unterkunft/Wohnsitz im Landkreis verfügen, werden gebeten, sich beim Meldeamt der Wohnortgemeinde/Rathaus anzumelden.

Die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde ist Voraussetzung und Basis für alle noch zu erwartenden Hilfestellungen und behördlichen Maßnahmen.

Sobald die Anmeldung bei der Wohnortgemeinde erfolgt ist, erhält die Ausländerbehörde eine automatisierte Mitteilung hierüber. Damit sind die Personen erfasst.

Wir werden den Flüchtlingen dann eine Bescheinigung über ihre Meldung/Erfassung als Flüchtling (eine Anlaufbescheinigung/ Vorsprachebescheinigung) zusenden.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Name am Briefkasten der Wohnadresse angebracht wird. Sonst können Briefe der Behörden Sie nicht erreichen.

Derzeit findet keine Anmeldung bei der Ausländerbehörde statt.

Die Ausländerbehörde ist nur mit Terminvereinbarung oder Einladung zugänglich.

Sollte eine Anmeldung in einzelnen Fällen erforderlich werden, werden wir Sie hierüber informieren.

Anträge für die Aufenthaltserlaubnis siehe Seite 2.

Wir verweisen auf die immer aktuell gehaltenen Informationen auf der Internetseite www.lkbh.de/ukraine des Landratsamtes.

a. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des Bundesministeriums der Inneren und für Heimat vom 07.03.2022

- Ukrainische Staatsangehörige und andere Ausländer mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und nach Beginn des Krieges in der Ukraine ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen, und

- ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne einen langfristigen Aufenthaltstitel zu besitzen,

**1. brauchen vorübergehend aufgrund der Verordnung bis zum 31.08.2022
keine Aufenthaltserlaubnis und**

2. können für den weiteren Aufenthalt nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

b. Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz für Flüchtlinge aus der Ukraine und Arbeitserlaubnis

Die EU-Staaten haben sich am 04.03.2022 darauf geeinigt, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schnell und unkompliziert aufzunehmen.

In Deutschland erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz und eine Arbeitserlaubnis/Beschäftigungserlaubnis.

Bis zum 31.08.2022 sind die Flüchtlinge jedoch vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis befreit. Bis dahin kann der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden.

Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind an die Ausländerbehörde zu richten

- per E-Mail: auslaenderwesen@lkbh.de, (bitte alle Anlagen im PDF-Format beifügen)
- oder per Post: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Ausländerbehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- [ein ausgefülltes/ unterschriebenes Antragsformular](#) (für jede Person ein Formular)
- eine Passkopie/ Kopie der ID-Karte
- Kopie sonstiger Dokumente, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden u.a.
- Kopie der Anmeldung bei der Gemeinde
- Kopie von Einreisedokumenten von der Grenze
- Kopie des Einreisestempels aus dem Pass

Sofern nur Dokumente in kyrillischer Schrift vorliegen, müssen die Identitätspapiere/Inlands-pässe von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden, wenn die Person keinen Reisepass oder eine ID-Karte zum Nachweis ihrer Identität hat. Dann prüfen wir, ob anhand dieser Dokumente die Identität zu klären ist.

Übersetzer für Russisch und Ukrainisch in Freiburg und Umgebung kann man im Internet finden.

Nach Eingang des Antrages bei der Ausländerbehörde erhalten Sie per Post eine so genannte Fiktionsbescheinigung. Damit ist Ihr Aufenthalt bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis erlaubt, Sie können damit eine Arbeit aufnehmen und andere Leistungsanträge stellen.

Die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund der hohen Antragszahl einige Wochen in Anspruch nehmen.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird Ihnen die Ausländerbehörde einen Vorsprache-termin für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis mitteilen.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Name am Briefkasten der Wohnadresse angebracht wird. Sonst können Briefe der Behörden Sie nicht erreichen.

c. Teilnahme an Sprachkursen

Flüchtlinge können nach Maßgabe verfügbarer Kursplätze zu den Integrationskursen zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Antrag.

Wir empfehlen bei einer Sprachschule im Landkreis oder in Freiburg einen Kursplatz zu suchen.

Die Sprachschule stellt mit dem Kunden zusammen den Antrag auf Zulassung beim BAMF.

Die Ausländerbehörde (ABH) ist nicht beteiligt.

Die Ausländerbehörde ist nur mit Terminvereinbarung oder Einladung zugänglich.

Für Besucher besteht im Landratsamt FFP2-Maskenpflicht.

Diese Informationen werden laufend aktualisiert.

Kontakt zur Ausländerbehörde für Flüchtlinge aus der Ukraine

Familienname	Telefonnummer		Family name	Telefonnummer
A- Bal	0761 2187-6123		Maru- Mu	0761 2187-6122
Bam - Bot	0761 2187-6137		Mv-Osi	0761 2187-6138
Bou - Di	0761 2187-6129		Osj – Pri	0761 2187-6131
Dj - Hav	0761 2187-6146		Prj – Sap	0761 2187-6143
Haw-Hr	0761 2187-6144		Sar – Skl	0761 2187-6128
Hs - Kar	0761 2187-6134		Skm – Tr	0761 2187-6124
Kas - Kos	0761 2187-6127		Ts – Var	0761 2187-6136
Kot - La	0761 2187-6133		Vas – Ya	0761 2187-6125
Lb - Mart	0761 2187-6147		Yb - Z	0761 2187-6142

Sofern die Sachbearbeiter telefonisch nicht erreichbar sind, können dringende Anliegen per Email übermittelt werden: auslaenderwesen@lkbh.de

Reine Sachstandsfragen zu bereits gestellten Anträgen können wir aufgrund der hohen Antragszahlen und der damit verbundenen außergewöhnlichen Arbeitsbelastung nicht beantworten.

Bitte sehen sie daher von solchen Anfragen und Erinnerungen ab.